

450 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

12. 9. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX 1972,
mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 151/1969, 411/1970 und 464/1971, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Waren der Zolltarifnummern:

11.07	Malz, auch geröstet	19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
ex 13.03 C	Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 90% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker	19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao
ex 17.02 C	Fruchtzucker (Lävulose)	ex 20.05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, mit Zuckerzusatz
17.04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao	ex 20.07 B 4 b	Säfte von Früchten der Zolltarifnummer 08.02 A, B und C, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; alle diese mit einem Zuckergehalt von 25% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen		Gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus
19.01	Malzextrakt		a u s g e n o m m e n: Geröstete Zichorie, nicht mit anderen Stoffen vermengt, sowie Extrakte daraus
19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes	ex 21.01	Nachstehende Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet; Teigwaren; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch; andere Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Milchfettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes
19.03	Teigwaren		
19.05	Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet		
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse	ex 21.07	

ex 22.02	Limonaden; Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Zolltarifnummer 20.07; alle diese Milch, Milchfett oder Zucker enthaltend	Zolltarifnummer 19.07 11 v. H. Zolltarifnummer 19.08 13 v. H. Zolltarifnummer 20.05 20 v. H. Zolltarifnummer 20.07 4 v. H. Zolltarifnummer 21.01 14 v. H. Zolltarifnummer 21.07 13 v. H. Zolltarifnummer 22.02 8 v. H. Zolltarifnummer 22.03 10 v. H. Zolltarifnummer 23.07 20 v. H. Zolltarifnummer 29.43 5 v. H. Zolltarifnummer 35.01 10 v. H.
22.03	Bier	
ex 23.07	Waren dieser Zolltarifnummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von 40% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von 2% oder mehr des Gewichtes	des Zollwertes.
29.43 A	Lävulose (Fruchtzucker)	
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime;"	

2. Im § 1 Abs. 3 lit. b hat der dritte Satz zu lauten:

„Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren der Ausgleichsabgabe unterliegen.“

3. Der Abs. 5 des § 1 hat zu lauten:

„(5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht, die nach einem in einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 vorgenommenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind oder für die nach einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 im Rahmen des gesetzlich eingeräumten freien Ermessens eine Zollermäßigung oder Zollfreistellung bewilligt worden ist.“

4. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement) und aus einem beweglichen Teilbetrag zusammen.

(2) Der feste Teilbetrag beträgt für Waren der Zolltarifnummer 11.07 10 v. H.
Zolltarifnummer 13.03 15 v. H.
Zolltarifnummer 17.02 5 v. H.
Zolltarifnummer 17.04 13 v. H.
Zolltarifnummer 18.06 12 v. H.
Zolltarifnummer 19.01 8 v. H.
Zolltarifnummer 19.02 10 v. H.
Zolltarifnummer 19.03 5 v. H.
Zolltarifnummer 19.05 8 v. H.
Zolltarifnummer 19.06 7 v. H.

(3) Der feste Teilbetrag für die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren, die in eine nicht im Abs. 2 genannte Zolltarifnummer einzureihen sind, wird vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen entsprechend dem Anteil des Schutzelementes im Zoll zum Zeitpunkt der Einbeziehung der Ware gemäß § 1 Abs. 3 lit. b dieses Bundesgesetzes ermittelt und durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt.

(4) Der bewegliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis nach § 3 und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis nach § 4 der für die Herstellung der betreffenden Waren üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Stärke, Milch und Erzeugnissen aus Milch. Der jeweilige Gehalt an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist auf ein Trockenmilchäquivalent umzurechnen. Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Zolltarifnummer 17.02 A und B tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes, BGBl. Nr. 218/1967. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages gelten stärkehaltige Waren der Zolltarifnummer ex 38.19 L als aus Kartoffelstärke hergestellt. Der Stärkegehalt ist nach dem modifizierten, polarimetrischen Ewers-Verfahren, der Zuckergehalt als Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, zu bestimmen.

(5) Für die der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages zugrunde zu legenden üblicherweise benötigten Vormaterialien ist von Durchschnittsrezepturen auszugehen, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Warenhauptgruppen zu ermitteln hat.

(6) Der bewegliche Teilbetrag ist nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 durch den Bundesminister für Finanzen mit Wirkung vom 1. Februar, 1. Mai,

450 der Beilagen

3

1. August und 1. November jeweils für drei Monate in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Ware durch Verordnung festzusetzen.

(7) Werden durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft neue Warenhauptgruppen oder Durchschnittsrezepturen (Abs. 5) ermittelt, so hat der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der im Abs. 6 festgelegten Festsetzungstermine den beweglichen Teilbetrag zwischenzeitig durch Verordnung festzusetzen.

(8) Die Verordnungen nach den vorstehenden Absätzen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihrer Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

5. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Als Inlandspreis für die landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) gilt der Durchschnitt der nachstehend angeführten Preise und Notierungen für das einen Monat vor den im § 2 Abs. 6 genannten Festsetzungsterminen jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr:

- a) für Weizen und Roggen der Mühleneinstandspreis, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Getreide ergibt;
- b) für Mehl und Grieß aus Weizen und Roggen der Preis für Verarbeitungsbetriebe, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Mahlprodukte unter Berücksichtigung des höchsten Mengenabschlages ergibt;
- c) für die nicht in lit. a und b angeführten Getreide-, Mehl- und Grießarten sowie für die in lit. a und b angeführten Waren, sofern sich die dort genannten Preise nicht aus einer behördlichen Preisbestimmung ergeben, die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien;
- d) für Zucker, Melasse und Stärke die nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes, BGBl. Nr. 217/1967, oder des Stärkegesetzes ermittelten Schwellenpreise;
- e) für Milch der inländische Fabriksabgabepreis.

(2) Die Inlandspreise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.“

6. Der § 4 hat zu laufen:

„§ 4. (1) Als Auslandspreis für die landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) gilt der Durchschnitt der nachstehend angeführten

Notierungen, Preise und sonstigen Preisfeststellungen für das einen Monat vor den im § 2 Abs. 6 genannten Festsetzungsterminen jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr:

- a) für Getreidemehl die Notierungen für Bäckermehl, Brotmehl und Keksmehl an der Londoner Börse;
- b) für Zucker, Melasse und Stärke die nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes oder des Stärkegesetzes ermittelten Frei-Grenzpreise;
- c) für andere landwirtschaftliche Vorprodukte Notierungen, Preise und sonstige Preisfeststellungen, die die Preissituation auf Überschussmärkten wiedergeben. Dies gilt auch für die in lit. a und b angeführten landwirtschaftlichen Vorprodukte, sofern die Notierungen nach lit. a fehlen oder die Notierungen und Frei-Grenz-Preise nach lit. a und b nicht die Preissituation auf Überschussmärkten wiedergeben.

(2) Die gemäß Abs. 1 maßgeblichen Preise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

(3) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.“

7. Der Absatz 1 des § 5 hat zu laufen:

„(1) Die Erhebung der Ausgleichsabgabe obliegt den Zollämtern. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die sachliche Zuständigkeit einzelner Zollämter zur Erhebung dieser Abgabe einschränken, wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Vermeidung besonderer Schwierigkeiten erforderlich ist.“

8. Der § 7 hat zu laufen:

„§ 7. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, sofern die Abs. 2, 3, 4 und 5 nicht anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 lit. b erster Satz ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 5 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 2 Abs. 3 erster Halbsatz, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 lit. b dritter Satz ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

9. Die Anlage hat zu lauten:

„ANLAGE

Waren der Zolltarifnummern:

11.09	Weizenkleber, auch getrocknet	andere Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Milchfettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes
ex 13.03 B	Pflanzenauszüge mit einem Zuckergehalt von 20% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker	Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art
ex 13.03 C	Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 20% des Gewichtes, jedoch nicht mehr als 90% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker	Waren dieser Zolltarifnummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von weniger als 40% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von weniger als 40% des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von weniger als 2% des Gewichtes
ex 17.02 C	Maltose	Mannit und Sorbit
17.02 D	Milchzucker (Lactose)	Zitronensäure
20.03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz	Milchalbumine
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Gläsern oder Kandieren)	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke
20.06 B	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker und Alkohol, andere als Obstpulpe und Obstmark	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, auf der Grundlage von Stärke, Dextrin oder Stärkederivaten
ex 20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol	Andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; andere Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; alle diese mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30% oder mehr
	<i>a u s g e n o m m e n:</i> Säfte von Früchten der Zolltarifnummer 08.02 A, B und C, mit einem Zuckergehalt von 25% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker	Waren dieser Zolltarifnummern, die Stärke, Dextrin oder Stärkederivate enthalten.“
21.06 A 1	Preßhefe, aktiv	
21.06 A 2	Trockenhefe, aktiv	
ex 21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	
	<i>a u s g e n o m m e n:</i> Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet; Teigwaren; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch;	
ex 23.03 B		
ex 23.07		
ex 29.04 D		
29.16 C		
ex 35.02 B		
35.05		
ex 38.12		
ex 38.19 L		
ex 48.01 bis 48.21		

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom Inkrafttreten bis zum 31. Oktober 1972 hat die Festsetzung des beweg-

450 der Beilagen

5

lichen Teilbetrages nach § 2 Abs. 6 abweichend von den dort genannten Festsetzungsterminen zu erfolgen. Dieser Festsetzung sind die Inlandspreise nach § 3 und die Auslandspreise nach § 4 zugrunde zu legen, die für eine Festsetzung zum 1. August 1972 heranzuziehen gewesen wären.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor seinem Inkrafttreten

erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 7 des Ausgleichsabgabegesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

Erläuterungen

Das Ausgleichsabgabegesetz 1967, BGBl. Nr. 219, in der Fassung des BGBl. Nr. 464/1971, führte für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus landwirtschaftlichen Rohstoffen eine Abgabe besonderer Art ein. Sie beruht auf einer Teilung des früheren üblichen Zolles in einen festen Teilbetrag, der die österreichischen Verarbeitungsbetriebe schützen soll (Schutzelement), und in einen beweglichen Teilbetrag, der die Preisdifferenz bestimmter in diesen Verarbeitungserzeugnissen enthaltener landwirtschaftlicher Vorprodukte ausgleichen soll. Beide Komponenten zusammen sind die Ausgleichsabgabe. Die Notwendigkeit für diese Regelung ergab sich aus der Tatsache, daß die Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt starken Schwankungen unterliegen, sodaß die Preisdisparitäten durch einen einheitlichen und starren Zoll nicht immer ausgeglichen werden können. Dazu kommt noch, daß ein Zollabbau zu existenzbedrohenden Wettbewerbsverzerrungen führen kann, wenn nicht jener Teil der Einfuhrbelastung bestehen bleibt, der dem Ausgleich der Rohstoffpreisdisparität dient. Um dieser Zielsetzung entsprechen zu können, wird man bei künftigen handels- und konjunkturpolitischen Entscheidungen im Auge behalten müssen, daß grundsätzlich nur das feste Schutzelement und nicht auch das Preisausgleichselement einer Absenkung unterworfen werden sollte.

Die im Ausgleichsabgabegesetz getroffene Regelung hat sich im allgemeinen bewährt. Das Ausgleichsabgabegesetz hat jedoch bisher nur einen kleinen Warenkreis unmittelbar in diese Regelung einbezogen, während ein wesentlich größerer Warenkatalog in seine Anlage aufgenommen wurde. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, weitere Erzeugnisse, bei denen durch den Rohstoffpreisunterschied der verwendeten landwirtschaftlichen Vorprodukte für die österreichischen Erzeuger erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen, durch Verordnung diesem System zu unterwerfen.

Im Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen Österreich und der EWG ist für eine Reihe landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse eine Regelung getroffen, die unter schrittweisem Abbau des Schutzelementes (fester Teilbetrag) das Preisausgleichselement (beweglicher Teilbetrag) unberührt lässt. Es erscheint daher notwendig, das österreichische Ausgleichsabgabegesetz hinsichtlich der Waren und der festen Teilbeträge diesem Abkommen anzupassen. Aus diesem Grund soll auch das derzeit dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, unterliegende Kasein wieder in das Ausgleichsabgabegesetz aufgenommen werden und damit materiell dem Marktordnungsgesetz 1967 derogiert werden. Darüber hinaus sollen einige Produkte einbezogen werden, bei denen die EWG derzeit zwar keine Abschöpfungsregelung hat, jedoch für den eingesetzten Rohstoff eine Export- und/oder Binnenerstattung auf das Weltmarktpreisniveau gewährt. Ferner sollen die Referenzperioden und die Berechnungsgrundlagen möglichst weitgehend jenen der EWG angepaßt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Artikel I

Zu Z. 1

Der vorgesehene Warenkatalog enthält die bereits bisher im § 1 Abs. 3 lit. a aufgezählten Waren der Zolltarifnummern 11.07, 17.04, 18.06, 19.08, ex 20.05 und ex 23.07 und die inzwischen mit Verordnung aus der Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz aktivierten Positionen ex 13.03 C und ex 20.07 B 4 b. Die übrigen Waren werden neu einbezogen, sind jedoch mit Ausnahme der Waren der Zolltarifnummer 29.43 A und des Kaseins der Zolltarifnummer 35.01 A bereits in der Anlage aufgezählt gewesen. Diese Ausweitung des Warenkreises dient der bereits oben erwähnten Anpassung an das Abkommen mit der EWG. Demgemäß wurden die aktiven Preß- und Trocken-

hefen der Zolltarifnummer 21.06 A 1 und A 2 nicht in den § 1 Abs. 3 lit. a aufgenommen, sondern in der Anlage belassen; damit ist bei Bedarf eine Aktivierung dieser Positionen jederzeit möglich.

Zu Z. 2

Es handelt sich lediglich um sprachliche Verbesserungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtsterminologie. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen sind in dem unverändert bleibenden ersten Satz des § 1 Abs. 3 lit. b enthalten.

Zu Z. 3

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 1 Abs. 5 soll die bisherige lit. b zum Wegfall gebracht werden. Nach dieser lit. b unterliegen dem Ausgleichsabgabegesetz jene Waren nicht, für die ein beweglicher Teilbetrag gemäß § 2 nicht festgesetzt ist.

Diese Bestimmung ist in ihrer Zielsetzung unklar, da der § 2 die Festsetzung eines beweglichen Teilbetrages zwingend vorschreibt. § 1 Abs. 5 lit. b könnte demnach nur angewendet werden, wenn eine solche Festsetzung unterblieben ist. Die Unterlassung einer Festsetzung bedeutet aber gleichzeitig eine Verletzung der zwingenden Bestimmung des § 2, weshalb die lit. b des § 1 Abs. 5 entbehrlich erscheint.

Zu Z. 4

§ 2 Abs. 1 ist unverändert.

Im § 2 Abs. 2 wurden entsprechend dem neuen § 1 Abs. 3 lit. a die Schutzelemente festgesetzt. Diese Schutzelemente wurden bei jenen Waren, die unter die Regelung des Abkommens mit der EWG fallen, den von Österreich anzuwendenden Ausgangssätzen für die künftigen Abgabensenkungen angepaßt.

§ 2 Abs. 3 ist inhaltlich unverändert.

Im § 2 Abs. 4 muß die Melasse infolge ihres erheblichen Zuckergehaltes aufgenommen werden. Durch die hinsichtlich der Zolltarifnummer 38.19 L vorgeschlagene Änderung soll lediglich klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, daß ohne Rücksicht auf die tatsächlich eingesetzte Stärkeart immer so vorzugehen ist, als wäre die Ware aus Kartoffelstärke hergestellt. Da es zur Bestimmung des Stärkegehaltes verschiedene Methoden gibt, soll im Gesetz — und zwar in Übereinstimmung mit der Anmerkung 2 A zu Kapitel 11 des Zolltarifes (siehe BGBI. Nr. 454/1971) — die Bestimmungsmethode festgelegt werden. Die bisher auf einige Waren eingeschränkte Bestimmung, wonach der gesamte Zuckergehalt der Berechnung des beweglichen Teilbetrages zugrunde zu legen ist, muß wegen

der Ausweitung des Warenkreises (siehe Z. 1) verallgemeinert werden.

§ 2 Abs. 5 ist unverändert.

Im § 2 Abs. 6 soll analog dem Berechnungszeitraum der EWG auf eine vierteljährliche Referenzperiode übergegangen werden, die jedoch nicht mit dem Kalendervierteljahr zusammenfällt, um die Referenzpreise im vorangegangenen Kalendervierteljahr berücksichtigen zu können. Dies entspricht dem Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung und trägt auch den wirtschaftlichen Gegebenheiten (leichtere Kalkulation) besser Rechnung als die bisherige Regelung. Der bisherige § 2 Abs. 7 kann daher entfallen.

An die Stelle des bisherigen § 2 Abs. 7 soll eine Bestimmung treten, die entsprechend den bisher festgestellten Notwendigkeiten klarstellt, daß bei Festlegung neuer Warenhauptgruppen oder Durchschnittsrezepturen nach Abs. 5 (z. B. bei Auftreten neuer Waren auf dem Inlandsmarkt) auch der bewegliche Teilbetrag jederzeit, und zwar für den Rest der laufenden drei Monate, festzulegen ist. Die der Berechnung der jeweils geltenden beweglichen Teilbeträge zugrunde gelegten Inlands- und Auslandspreise des vorangegangenen Kalendervierteljahres (§§ 3 und 4) sind auch bei der Ermittlung der zwischenzeitlich festzusetzenden beweglichen Teilbeträge heranzuziehen.

§ 2 Abs. 8 ist inhaltlich unverändert.

Zu Z. 5

Der gesamte § 3 wurde umgestaltet, um der in § 2 eingeführten vierteljährlichen Referenzperiode und der Aufnahme der Melasse in den § 2 Abs. 4 zu entsprechen. Eine darüber hinausgehende materielle Änderung ist nicht enthalten.

Zu Z. 6

Die zu Z. 5 gemachten Ausführungen gelten auch für Z. 6. Ergänzend zur bisherigen Referenzpreisermittlung für Mehl, Zucker und Stärke wurde die Möglichkeit vorgesehen, auch die Berechnungsgrundlagen des bisherigen § 4 Abs. 3 (neu § 4 Abs. 1 lit. c) heranzuziehen, wenn diese die Preissituation auf Überschussmärkten darstellen.

Zu Z. 7

Da alle Zollämter zur Erhebung der Ausgleichsabgabe zuständig sind, kann die bisher vorgesehene Ermächtigung, die sachliche Zuständigkeit auszudehnen, nie zum Tragen kommen und wäre daher zu streichen. Im übrigen dient die Neufassung lediglich der Anpassung an die derzeitige Rechtsterminologie.

450 der Beilagen

7

Zu Z. 8

Im § 7 Abs. 4 war der Neufassung der §§ 3 und 4 Rechnung zu tragen. Im übrigen dienen die Änderungen der Anpassung an die derzeitige Rechtsterminologie.

Zu Z. 9

Die Waren der Tarifnummern ex 13.03 B, ex 23.03 B und 29.16 C wurden wegen ihres hohen Einsatzes landwirtschaftlicher Vorprodukte neu in die Anlage aufgenommen. Von den Tarifnummern ex 48.01 bis 48.21 kommen jene mit nennenswertem Einsatz landwirtschaftlicher Vorprodukte (z. B. Wellpappe und bestimmte gestrichene und gummierte Papiere) grundsätzlich für eine Aktivierung in Frage. Die Tarifnummer ex 35.02 B wurde auf Milchalbumine eingeschränkt, weil andere Eiweißkomponenten als Rohstoff im § 2 Abs. 4 nicht erfaßt sind; der

Wegfall der Albuminate und sonstigen Albuminderivate dient der Anpassung an die EWG-Vorschriften und erleichtert überdies die technische Untersuchung. Die bisher in der Anlage enthaltenen Waren der Zolltarifnummern 21.01 und 21.07 wurden zum Teil in den § 1 Abs. 3 lit. a (siehe Z. 1) aufgenommen. Die bisher schon durch Verordnungen nach § 1 Abs. 3 lit. b aktivierte Waren der Zolltarifnummern ex 13.03 C und ex 20.07 B 4 b sind im § 1 Abs. 3 lit. a enthalten und entfallen daher in der Anlage.

Artikel II

Der 1. Oktober 1972 wurde als Tag des Inkrafttretens deshalb vorgesehen, weil an diesem Tag auch das Interimsabkommen mit der EWG in Kraft treten soll. Für die Übergangszeit bis zum ersten im § 2 Abs. 6 vorgesehenen Festsetzungstermin (1. November 1972) enthält der Abs. 2 eine Übergangsregelung.

Beilage zu den Erläuterungen**Gegenüberstellung des Wortlautes in der Fassung des Gesetzentwurfs mit dem derzeit geltenden Gesetzestext****Wortlaut in der Fassung des Gesetzentwurfs****derzeit geltender Gesetzestext****§ 1. (3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen****§ 1. (3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen**

a) die Waren der Zolltarifnummern:

a) die Waren der Zolltarifnummern:

11.07 Malz, auch geröstet

11.07 Malz, auch geröstet

ex 13.03 C Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 90% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker

17.04 Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao

18.06 Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen

ex 17.02 C Fruchtzucker (Lävulose)

17.04 Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao

19.01 Malzextrakt

18.06 Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen

19.02 Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes

19.03 Teigwaren

Wortlaut in der Fassung des Gesetzentwurfes derzeit geltender Gesetzestext

- 19.05 Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen und geröstet
- 19.06 Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse
- 19.07 Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
- 19.08 Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao 19.08 Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao
- ex 20.05 Konfitüren, Gelees, Marmeladen, ex 20.05 Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, mit Zuckerzusatz Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, mit Zuckerzusatz
- ex 20.07 B 4 b Säfte von Früchten der Zolltarifnummer 08.02 A, B und C, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; alle diese mit einem Zuckergehalt von 25% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker
- ex 21.01 Gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus
ausgenommen:
Geröstete Zichorie, nicht mit anderen Stoffen vermengt, sowie Extrakte daraus
- ex 21.07 Nachstehende Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet; Teigwaren; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch; andere Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Milchfettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes

450 der Beilagen

9

Wortlaut in der Fassung des Gesetzentwurfs **derzeit geltender Gesetzestext**

ex 22.02	Limonaden; Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Zolltarifnummer 20.07; alle diese Milch, Milchfett oder Zucker enthaltend	
22.03	Bier	
ex 23.07	Waren dieser Zolltarifnummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von 40% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von 2% oder mehr des Gewichtes	ex 23.07
29.43 A	Lävulose (Fruchtzucker)	
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime;	Waren dieser Zolltarifnummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von 20 v. H. oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 20 v. H. oder mehr des Gewichtes oder mit einem Milchgehalt von 20 v. H. oder mehr des Gewichtes;

§ 1

(3)

b) dritter Satz:

Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren der Ausgleichsabgabe unterliegen.

(5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht, die nach einem in einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 vorgesehenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind oder für die nach einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 im Rahmen des gesetzlich eingeräumten freien Ermessens eine Zollermäßigung oder Zollfreistellung bewilligt worden ist.

(3)

b) dritter Satz:

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterworfen werden.

(5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht,

- a) die nach einem in einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 vorgesehenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind oder für die nach einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 im Rahmen des gesetzlich eingeräumten freien Ermessens eine Zollermäßigung oder Zollfreistellung bewilligt worden ist,
- b) für die ein beweglicher Teilbetrag gemäß § 2 nicht festgesetzt ist.

§ 2

(1) Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement) und aus einem beweglichen Teilbetrag zusammen.

(2) Der feste Teilbetrag beträgt für Waren der Zolltarifnummer 11.07 10 v. H.
 Zolltarifnummer 13.03 15 v. H.
 Zolltarifnummer 17.02 5 v. H.

(1) Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement) und aus einem beweglichen Teilbetrag zusammen.

(2) Der feste Teilbetrag beträgt für Waren der Zolltarifnummer 11.07 10 v. H.

Wortlaut in der Fassung des
Gesetzentwurfs

Zolltarifnummer 17.04	13 v. H.
Zolltarifnummer 18.06	12 v. H.
Zolltarifnummer 19.01	8 v. H.
Zolltarifnummer 19.02	10 v. H.
Zolltarifnummer 19.03	5 v. H.
Zolltarifnummer 19.05	8 v. H.
Zolltarifnummer 19.06	7 v. H.
Zolltarifnummer 19.07	11 v. H.
Zolltarifnummer 19.08	13 v. H.
Zolltarifnummer 20.05	20 v. H.
Zolltarifnummer 20.07	4 v. H.
Zolltarifnummer 21.01	14 v. H.
Zolltarifnummer 21.07	13 v. H.
Zolltarifnummer 22.02	8 v. H.
Zolltarifnummer 22.03	10 v. H.
Zolltarifnummer 23.07	20 v. H.
Zolltarifnummer 29.43	5 v. H.
Zolltarifnummer 35.01	10 v. H.

des Zollwertes.

(3) Der feste Teilbetrag für die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren, die in eine nicht im Abs. 2 genannte Zolltarifnummer einzureihen sind, wird vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen entsprechend dem Anteil des Schutzelementes im Zoll zum Zeitpunkt der Einbeziehung der Ware gemäß § 1 Abs. 3 lit. b dieses Bundesgesetzes ermittelt und durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt.

(4) Der bewegliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis nach § 3 und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis nach § 4 der für die Herstellung der betreffenden Waren üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Stärke, Milch und Erzeugnissen aus Milch. Der jeweilige Gehalt an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist auf ein Trockenmilchäquivalent umzurechnen. Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Zolltarifnummer 17.02 A und B tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes, BGBl. Nr. 218/1967. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages gelten stärkehaltige Waren der Zolltarifnummer ex 38.19 L als aus Kartoffelstärke hergestellt. Der Stärkegehalt ist nach dem modifizierten, polarimetrischen Ewers-Verfahren, der Zuckergehalt als Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, zu bestimmen.

derzeit geltender Gesetzesstext

Zolltarifnummer 17.04	20 v. H.
Zolltarifnummer 18.06	21 v. H.
Zolltarifnummer 19.08	25 v. H.
Zolltarifnummer 20.05	20 v. H.
Zolltarifnummer 23.07	20 v. H.

des Zollwertes.

(3) Der feste Teilbetrag für die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren wird vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen entsprechend dem Anteil des Schutzelementes im Zoll zum Zeitpunkt der Einbeziehung der Ware gemäß § 1 Abs. 3 lit. b dieses Bundesgesetzes ermittelt und durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festgesetzt.

(4) Der bewegliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis nach § 3 und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis nach § 4 der für die Herstellung der betreffenden Waren üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Stärke und Milch und Erzeugnissen aus Milch. Der jeweilige Gehalt an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist auf ein Trockenmilchäquivalent umzurechnen. Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Zolltarifnummern 17.02 A und B tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes, BGBl. Nr. 218/1967. Der Berechnung des beweglichen Teilbetrages für Waren der Zolltarifnummer ex 38.19 L ist bei Stärke die Abschöpfung für Kartoffelstärke gemäß Stärkegesetz zugrunde zu legen. Der Berechnung des beweglichen Teilbetrages für Waren der Zolltarifnummern 23.07 und ex 38.19 L ist der gesamte Zuckergehalt zugrunde zu legen.

Wortlaut in der Fassung des
Gesetzentwurfs

derzeit geltender Gesetzestext

(5) Für die der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages zugrunde zu legenden üblicherweise benötigten Vormaterialien ist von Durchschnittsrezepturen auszugehen, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Warenhauptgruppen zu ermitteln hat.

(6) Der bewegliche Teilbetrag ist nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 durch den Bundesminister für Finanzen mit Wirkung vom 1. Feber, 1. Mai, 1. August und 1. November jeweils für drei Monate in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Ware durch Verordnung festzusetzen.

(7) Werden durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft neue Warenhauptgruppen oder Durchschnittsrezepturen (Abs. 5) ermittelt, so hat der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der im Abs. 6 festgelegten Festsetzungstermine den beweglichen Teilbetrag zwischenzeitig durch Verordnung festzusetzen.

(8) Die Verordnungen nach den vorstehenden Absätzen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihrer Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

§ 3

(1) Als Inlandspreis für die landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) gilt der Durchschnitt der nachstehend angeführten Preise und Notierungen für das einen Monat vor den im § 2 Abs. 6 genannten Festsetzungsterminen jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr:

- a) für Weizen und Roggen der Mühleneinstandspreis, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Getreide ergibt;
- b) für Mehl und Grieß aus Weizen und Roggen der Preis für Verarbeitungsbetriebe, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Mahlprodukte unter Berücksichtigung des höchsten Mengenabschlages ergibt;
- c) für die nicht in lit. a und b angeführten Getreide-, Mehl- und Grießarten sowie für die in lit. a und b angeführten Waren, sofern sich die dort genannten Preise nicht aus einer behördlichen Preisbestimmung ergeben, die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien;

(5) Für die der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages zugrunde zu legenden üblicherweise benötigten Vormaterialien ist von Durchschnittsrezepturen auszugehen, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Warenhauptgruppen zu ermitteln hat.

(6) Der bewegliche Teilbetrag ist nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 durch das Bundesministerium für Finanzen in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Ware durch Verordnung festzusetzen.

(7) Ändern sich die für die Festsetzung des beweglichen Teilbetrages maßgeblichen Ermittlungsgrundlagen (§ 2 Abs. 4, § 3 und § 4) so weit, daß sich daraus eine Erhöhung oder Verminderung des beweglichen Teilbetrages von mehr als 15 v. H. ergibt, so ist der bewegliche Teilbetrag neu festzusetzen.

(8) Die Verordnungen nach den vorstehenden Absätzen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

§ 3

(1) Als Inlandspreis gilt:

- a) für Weizen und Roggen der Mühleneinstandspreis, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Getreide ergibt.
- b) für Mehl und Grieß aus Weizen und Roggen der Preis für Verarbeitungsbetriebe, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Mahlprodukte unter Berücksichtigung des höchsten Mengenabschlages ergibt.

(2) Für die im Abs. 1 nicht genannten Getreide-, Mehl- und Grießarten gilt als Inlandspreis der Durchschnitt der Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien während des dem Zeitpunkt der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages vorangegangenen Kalenderhalbjahres; dies gilt auch für die im Abs. 1 genannten Waren, sofern sich für diese der Mühleneinstandspreis oder der Preis für Verarbeitungsbetriebe nicht aus einer behördlichen Preisbestimmung ergibt.

Wortlaut in der Fassung des
Gesetzentwurfes

- d) für Zucker, Melasse und Stärke die nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes, BGBl. Nr. 217/1967, oder des Stärkegesetzes ermittelten Schwellenpreise;
- e) für Milch der inländische Fabriksabgabepreis.

(2) Die Inlandspreise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

§ 4

(1) Als Auslandspreis für die landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) gilt der Durchschnitt der nachstehend angeführten Notierungen, Preise und sonstigen Preisfeststellungen für den einen Monat vor den im § 2 Abs. 6 genannten Festsetzungsterminen jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr:

- a) für Getreidemehl die Notierungen für Bäckermehl, Brotmehl und Keksmehl an der Londoner Börse;
- b) für Zucker, Melasse und Stärke die nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes oder des Stärkegesetzes ermittelten Frei-Grenzpreise;
- c) für andere landwirtschaftliche Vorprodukte Notierungen, Preise und sonstige Preisfeststellungen, die die Preissituation auf Überschussmärkten wiedergeben. Dies gilt auch für die in lit. a und b angeführten landwirtschaftlichen Vorprodukte, sofern die Notierungen nach lit. a fehlen oder die Notierungen und Frei-Grenz-Preise nach lit. a und b nicht die Preissituation auf Überschussmärkten wiedergeben.

(2) Die gemäß Abs. 1 maßgeblichen Preise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

(3) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.

§ 5

(1) Die Erhebung der Ausgleichsabgabe obliegt den Zollämtern. Der Bundesminister für

derzeit geltender Gesetzesstext

(3) Für Zucker und Stärke gilt als Inlandspreis der nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes, BGBl. Nr. 217/1967, oder des Stärkegesetzes ermittelte Schwellenpreis.

(4) Für Milch gilt als Inlandspreis der durchschnittliche Fabriksabgabepreis des dem Zeitpunkt der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages vorangegangenen Kalenderhalbjahres.

(5) Die Inlandspreise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

§ 4

(1) Als Auslandspreis für Getreidemehl gilt der Durchschnitt der Notierungen der Londoner Börse für Bäckermehl, Brotmehl und Keksmehl für das dem Zeitpunkt der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages vorhergegangene Kalenderhalbjahr.

(2) Für Zucker und Stärke gilt als Auslandspreis der nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes oder des Stärkegesetzes ermittelte Frei-Grenz-Preis.

(3) Für die Ermittlung des Auslandspreises anderer als der in Abs. 1 und 2 genannten Vorprodukte ist der Durchschnitt von Notierungen oder sonstigen Preisfeststellungen, welche die Preissituation auf Überschussmärkten wiedergeben, für das dem Zeitpunkt der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages vorhergegangene Kalenderhalbjahr heranzuziehen. Das gleiche gilt, wenn keine Notierungen nach Abs. 1 vorliegen.

(4) Die gemäß Abs. 1 bis 3 maßgeblichen Preise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

(5) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.

§ 5

(1) Die Erhebung der Ausgleichsabgabe obliegt den Zollämtern. Das Bundesministerium für

450 der Beilagen

13

**Wortlaut in der Fassung des
Gesetzentwurfs** **derzeit geltender Gesetzestext**

Finanzen kann durch Verordnung die sachliche Zuständigkeit einzelner Zollämter zur Erhebung dieser Abgabe einschränken, wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Vermeidung besonderer Schwierigkeiten erforderlich ist.

Finanzen kann durch Verordnung die sachliche Zuständigkeit einzelner Zollämter zur Erhebung dieser Abgabe ausdehnen oder einschränken, wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Vermeidung besonderer Schwierigkeiten erforderlich ist.

§ 7

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, sofern die Abs. 2, 3, 4 und 5 nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 lit. b erster Satz ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 5 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 2 Abs. 3 erster Halbsatz, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 lit. b dritter Satz ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

§ 7

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut, sofern die Abs. 2, 3, 4 und 5 nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 lit. b erster Satz ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 5 ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 2 Abs. 3 erster Halbsatz, 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4 ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 lit. b zweiter Satz ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

ANLAGE**Waren der Zolltarifnummern:**

11.09	Weizenkleber, auch getrocknet	11.09	Weizenkleber, auch getrocknet
ex 13.03 B	Pflanzenauszüge mit einem Zuckergehalt von 20% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker		
ex 13.03 C	Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 20% des Gewichtes, jedoch nicht mehr als 90% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker	ex 13.03 C	Pektine, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 20% des Gewichtes
ex 17.02 C	Maltose	17.02 C	Fruchtzucker (Lavulose) und Maltose
17.02 D	Milchzucker (Lactose)	17.02 D	Milchzucker (Lactose)
		19.01	Malzextrakt

Wortlaut in der Fassung des Gesetzentwurfes **derzeit geltender Gesetzestext**

		19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes
		19.03	Teigwaren
		19.05	Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet
		19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse
		19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
20.03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz	20.03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Gläsern oder Kandieren)	20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Gläsern oder Kandieren)
20.06 B	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker und Alkohol, andere als Obstpulpe und Obstmark	20.06 B	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol, sonstige
ex 20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol	ex 20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol
<i>ausgenommen:</i>			
Säfte von Früchten der Zolltarifnummer 08.02 A, B und C, mit einem Zuckergehalt von 25% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker			
		21.01	Geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus
21.06 A 1	Preßhefe, aktiv	21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel
21.06 A 2	Trockenhefe, aktiv		
ex 21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

450 der Beilagen

15

Wortlaut in der Fassung des Gesetzentwurfs **derzeit geltender Gesetzestext**

ausgenommen:

Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet; Teigwaren; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch; andere Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Milchfettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes

ex 22.02

Limonaden; Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nr. 20.07, alle diese, sofern sie Milch oder Zucker enthalten

22.03

Bier

ex 23.03 B Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art

ex 23.07

Waren dieser Zolltarifnummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von weniger als 40% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von weniger als 40% des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von weniger als 2% des Gewichtes

ex 29.04 D Mannit und Sorbit

ex 29.04 D

Mannit und Sorbit

29.16 C Zitronensäure

ex 35.01

Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime

ex 35.02 B Milchalbumine

35.02 B

Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, andere Dextrine und Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke

35.05 Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke

35.05

Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, auf der Grundlage von Stärke, Dextrin oder Stärkederivaten

ex 38.12 Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, auf der Grundlage von Stärke, Dextrin oder Stärkederivaten

ex 38.12

Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, Stärke oder Stärkederivate enthaltend

ex 38.19 L Andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Indu-

ex 38.19 L

Andere chemische Erzeugnisse, Nebenerzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und

16

450 der Beilagen

**Wortlaut in der Fassung des
Gesetzentwurfs** **derzeit geltender Gesetzesstext**

	strien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; andere Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; alle diese mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30% oder mehr	verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt von Zucker, Stärke oder Milch von insgesamt 30% oder mehr
ex 48.01 bis 48.21	Waren dieser Zolltarifnummern, die Stärke, Dextrin oder Stärkerivate enthalten.	